
Zuwendungsrichtlinien des Kreises Recklinghausen

1. Allgemeines

- 1.1 Zuwendungen sind Geldleistungen an Personen (einschl. jur. Personen) außerhalb der Kreisverwaltung Recklinghausen.
- 1.2 Als Zuwendungen im Sinne dieser Richtlinien gelten nicht:
 - 1.21 Zuwendungen, deren Gewährung gesetzlich vorgeschrieben ist,
 - 1.22 Mitgliedsbeiträge an Vereine, Verbände pp.
 - 1.23 Geschäfte der laufenden Verwaltung
- 1.3 Zuwendungen des Kreises werden nach einem bestimmten Vomhundertsatz (Anteilsfinanzierung) oder mit einem festen Betrag (Festbetragsfinanzierung) gewährt.
- 1.4 Erhöhen sich bei der Anteilsfinanzierung nach der Bewilligung die zuwendungsfähigen Kosten, so ist eine Überschreitung um höchstens zehn vom Hundert der ursprünglich bewilligten Zuwendung möglich.

2. Bewilligungsvoraussetzungen, Antragsverfahren

- 2.1 Bewilligungsvoraussetzungen
 - 2.11 Zuwendungen dürfen nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt werden. Ein Rechtsanspruch auf im Haushaltsplan veranschlagte Beträge besteht nicht.
 - 2.12 Zuwendungen dürfen nur solchen Antragstellern bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel erwarten läßt.
- 2.2 Antragsverfahren
 - 2.21 Zuwendungen dürfen nur auf schriftlichen Antrag gewährt werden, der zu begründen und zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit die erforderlichen Angaben enthalten muß. Auf Verlangen sind die Angaben durch geeignete Unterlagen zu belegen.

- 2.22 Dem Antrag auf Zuwendung für Bauten, Grunderwerb und für die Beschaffung von Vermögensgegenständen ist eine aufgliederte Kostenberechnung, eine Übersicht über die Gesamtfinanzierung und ein Nachweis über die Bewilligung von Fremdmitteln beizufügen. Der Nachweis über bewilligte Fremdmittel kann auch ausnahmsweise vor der Auszahlung vorgelegt werden, falls dieser bei der Antragstellung nicht möglich ist.
- 2.23 Vor der Gewährung der Zuwendung (Zuweisung, Zuschuß oder Darlehn) ist von dem Antragsteller eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung darüber abzugeben, daß bei Baumaßnahmen die Einrichtung mindestens 20 Jahre und bei beweglichen Sachen diese mindestens 10 Jahre im Verwendungszweck erhalten bleiben. Ferner hat der Antragsteller nachzuweisen, daß die unbeweglichen Sachen gegen Brand- und Wasserschäden, die beweglichen Sachen außerdem gegen Diebstahl versichert sind oder versichert werden.
- 2.24 Wird der Verwendungszweck geändert, ist entweder der beabsichtigten neuen Zweckbindung zuzustimmen oder die Zuwendung zurückzufordern. Bei Rückforderung eines zugewendeten Zuschusses ist in den Fällen mit 20-jähriger Zweckbindungsfrist der Zeitraum der zweckentsprechenden Nutzung der geförderten Einrichtung zu berücksichtigen, wenn mindestens eine 15-jährige zweckentsprechende Nutzung vorliegt. In diesem Falle verringert sich der Rückforderungsanspruch nach Satz 1 um den Betrag, der anteilig auf die Dauer der zweckentsprechenden Nutzung entfällt. Der Zeitraum der zweckentsprechenden Nutzung berechnet sich vom Tage der Inbetriebnahme nach Neu- oder Umbau bis zum Tage der Änderung des Verwendungszwecks.

Ist ein Darlehen zugewendet worden, und wird der Verwendungszweck vor Ablauf der 20-jährigen Zweckbindungsfrist geändert, ist das Darlehen sofort und insgesamt zurückzahlen. Liegt mindestens eine 15-jährige zweckentsprechende Nutzung vor, kann der Darlehensnehmer das Darlehen sofort und insgesamt zurückzahlen. Macht er hiervon keinen Gebrauch, ist das Darlehen nach Maßgabe derjenigen im Bewilligungsbescheid oder Darlehensvertrag getroffenen Regelungen zu tilgen, die für den Fall der Einhaltung der 20-jährigen Zweckbindungsfrist gelten, und vom Tage der

Änderung des Verwendungszwecks an mit 2 v.H. über dem an diesem Tage geltenden Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verzinsen.

Der Änderung des Verwendungszwecks stehen dessen Wegfall oder Aufgabe gleich.

2.25 Weitergehende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

3. Bewilligung und Auszahlung

3.1 Zuwendungsbescheid

3.11 Zuwendungen werden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt. Der Zuwendungsbescheid wird erst wirksam, wenn sich der Empfänger mit seinem Inhalt schriftlich einverstanden erklärt hat; dieses kann bereits bei der Antragstellung erfolgen.

3.12 Der Zuwendungsbescheid muß insbesondere enthalten:

1. die genaue Bezeichnung des Empfängers;
2. Höhe und Zweck der Zuwendung sowie die Finanzierungsart;
3. Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben;
4. Bewilligungszeitraum;
5. ggf. Bedingungen und Auflagen;
6. Bestimmungen über die Vorlage des Verwendungsnachweises und über das Prüfungs- und Rückforderungsrecht. Ferner die Bestimmung, daß bei der Rückforderung der Betrag sofort in einer Summe fällig ist.

Bei der Anteilsfinanzierung ist auf Nr. 1.4 zu verweisen. Gleichzeitig ist im Zuwendungsbescheid festzulegen, daß die Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben zur Kürzung der Zuwendung um den entsprechenden Anteil führt.

3.13 Die Bewilligung einer Zuwendung erlischt zum 31.01. des der Bewilligung folgenden Haushaltsjahres, wenn nicht im Zuwendungsbescheid ein abweichender Bewilligungszeitraum festgesetzt wird. Der Bewilligungszeitraum für Bauten umfaßt längstens die dem Bewilligungsjahr folgenden drei Jahre. In begründeten Einzelfällen ist eine Verlängerung um ein weiteres Jahr zulässig.

3.2 Zuständigkeiten für die Bewilligung

- 3.21 Der Kreistag soll nach Möglichkeit Zuwendungen bei der Mittelbereitstellung unter Benennung des Empfängers, des Zweckes und der Zuwendungshöhe bewilligen.
- 3.22 Soweit der Kreistag nicht nach 3.21 entschieden hat, ist eine besondere Bewilligung aller Zuwendungen - Darlehn s. 3.23 - durch den Kreisausschuß notwendig. Sondergesetzliche Ausschüsse treten in den Grenzen ihrer Entscheidungsbefugnisse an die Stelle des Kreistages.
- 3.23 Bei Darlehn ist nach der Mittelbereitstellung für die Einzelbewilligung zuständig
- a) bis zu 20 000,00 DM der Kreisausschuß,
 - b) im übrigen der Kreistag.

3.3 Auszahlung

- 3.31 Die Auszahlung der Zuwendung soll in der Regel erst dann erfolgen, wenn der Nachweis erbracht ist, daß die anderen Finanzierungsmittel - insbesondere die Eigenmittel - verbraucht sind.
- 3.32 Zuwendungen dürfen gezahlt werden:
1. für Bauten bei einer Zuwendungshöhe bis zu 200 000,00 DM nach Vorlage des Rohbauabnahmescheines,
 2. für alle übrigen Bauten in Raten zu je einem Drittel
 - a) erste Rate nach Erstellung des Kellergeschosses - Bescheinigung des Bauaufsichtsamtes -;
 - b) zweite Rate nach Vorlage des Rohbauabnahmescheines - bei Bauten ohne Kellergeschoß einschließlich der ersten Rate -;
 - c) dritte Rate nach Vorlage des Schlußabnahmescheines.
 2. für alle übrigen Zuwendungen nach Vorlage der Kostenrechnungen, wenn nicht im Zuwendungsbescheid Abweichendes bestimmt worden ist.

4. Verwendungsnachweis, Prüfungs- u. Rückforderungsrecht

4.1 Verwendungsnachweis

4.11 Von den Zuwendungsempfängern ist ein Verwendungsnachweis zu dem im Zuwendungsbescheid angegebenen Zeitpunkt vorzulegen. Der Verwendungsnachweis besteht mindestens aus einem kurzen sachlichen Bericht sowie einer zahlenmäßigen Nachweisung der geleisteten Ausgaben.

4.12 Die Vorlage des Verwendungsnachweises ist zu fordern:

- a) bei Bauten spätestens ein Jahr nach der Schlußabnahme,
- b) bei allen weiteren Zuwendungen spätestens bis zum 01.03. des auf die Auszahlung folgenden Kalenderjahres.

Die Vorlage eines Verwendungsnachweises entfällt, soweit Kostenrechnungen Voraussetzungen zur Auszahlung der Zuwendung waren.

4.2 Prüfung der Verwendungsnachweise

4.21 Der Verwendungsnachweis ist alsbald von der Bewilligungsstelle zu prüfen. Zur Prüfung können notwendige Belege und sonstige Unterlagen angefordert oder eingesehen werden.

4.22 Ein Prüfungsrecht des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises ist im Zuwendungsbescheid vorzusehen.

4.3 Rückforderungsrecht

Ergibt die Prüfung des Verwendungsnachweises, daß die Zuwendung ecke entsprechend oder unter Nichteinhaltung der Bestimmungen des Zuwendungsbescheides verwendet worden ist, so sind die ausgezahlten Kreismittel unverzüglich zurückzufordern. „Der zurückzahlende Betrag ist vom Tage der Auszahlung an mit 2 v.H. über dem zum Zeitpunkt der Rückforderung maßgeblichen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verzinsen.

5. Schlußvorschriften

- 5.1 Diese Richtlinien treten am 01.01.1976 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten alle entgegenstehenden Regelungen außer Kraft. Zur Sicherstellung der einheitlichen Anwendung dieser Richtlinien sind Vordrucke zu verwenden.
- 5.2 Soweit von den Bestimmungen dieser Richtlinien im Einzelfall abgewichen werden soll, entscheidet der Kreistag.

So beschlossen in der Kreistagssitzung am 17.12.1975, geändert durch Kreistagsbeschluss vom 12.07.2004.